

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der im Jahr 1954 gegründete Verein führt die Bezeichnung „Reit- und Fahrverein MM – Markgröningen-Möglingen e.V.“

2. Sitz ist Markgröningen.

3. Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ludwigsburg unter der Registernummer VR 352 eingetragen.

4. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (Landessportbund) und durch den Pferdesportkreis Ludwigsburg (Kreisverband) Mitglied des Württembergischen Pferdesportverbandes (Regionalverband), Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes an.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein MM Markgröningen-Möglingen e.V. bezweckt:

- die Förderung des Sports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Voltigieren und Fahren;
- die Ausbildung von Reiter/Innen, Fahrer/Innen und Pferden in allen Disziplinen;
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis;
- die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/Innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden und Umlagen an den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Die Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen;
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, insbesondere sich an die Reit- und Fahrordnung sowie die Anlagenordnung zu halten.

6. Aktive Mitglieder/Innen ab dem vollendeten 55. Lebensjahr und passive Mitglieder/Innen sind vom Arbeitsdienst befreit.

7. Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern (gem. Ehrungsordnung) ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

2. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.

3. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

4. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein/Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.

6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

§ 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes lt. FN zu beachten.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) sowie der Wettbewerbs-Ordnung(WBO) der Deutsche Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- gegen § 4a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und;
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; es muss dies tun, wenn es von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder/Innen unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1); bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/Innen (für das laufende Geschäftsjahr);
- die Jahresrechnung;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Höhe der Beiträge;
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und;
- die Anträge § 7 Abs. 4.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 9/1 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende;
- der/die stellvertretende Vorsitzende;
- der/die Kassenwart/In;
- der/die Schriftführer/In;
- der/die Jugendwart/In (gem. Jugendordnung);
- bis zu 4 Beisitzern/Innen.

3. Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des Jugendvertreters, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um Kontinuität in der Vereinsführung zu erreichen, erfolgt dabei die Wahl:

- des/der Vorsitzenden;
- des/der Kassenwart/In;
- von zwei Beisitzern;

in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl.

Die Wahl:

- des/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- des/der Schriftführers/In;
- von zwei Beisitzern;

in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl.

Der/Die Jugendwart/In wird von der Jugendversammlung (gem. Jugendordnung) gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Es ist vom/von der Schriftführer/In zu unterzeichnen.

§ 9/2 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und;
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist:

- mit einer Frist von einem Monat einzuberufen;
- in der Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt sein;
- eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss anwesend sein;
- der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung aller Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Markgröningen oder deren Rechtsnachfolger. Falls nach Auflösung des jetzigen Vereins ein neuer Verein innerhalb von 3 Jahren in Markgröningen entsteht, der in erster Linie der pferdesportlichen Ausbildung der Jugend und der Förderung des Reit- und Fahrsports dient, und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Reitsports verwendet, geht das Vereinsvermögen auf diesen Verein über. Andernfalls ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige besonders pferdesportliche Zwecke anzuwenden.

§ 11 Weitere Vereinsordnungen

Wie in anderen Paragraphen niedergelegt, werden Einzelheiten in gesonderten Ordnungen geregelt. Im Einzelnen sind dies:

- Beitragsordnung;
- Jugendordnung;
- Ehrungsordnung;
- Reit- und Fahrordnung;
- Anlagenordnung.

Ergänzend zu dieser Aufzählung können weitere Ordnungen nach Beschluss durch die Vorstandschaft erlassen werden.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08.02.2008.

Markgröningen, 08.02.2008

Claudia Werli-Englert

1. Vorsitzende

Helmut Elser

stellvertretender Vorsitzender

Christine Sroka

Kassenwartin

Gabriele Mühl

Schriftführerin